

STATUTEN



VEREIN TANZFLAIR

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Tanzflair» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niederglatt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Hobby-Tanzes im Bereich des klassischen Paartanzes und organisiert dazu Tanz-, Kultur- und Genussanlässe. Zudem ist der Verein bestrebt die Geselligkeit und Freundschaft der Mitglieder zu fördern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein u.a. durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Finanzerträge aus Vereinsvermögen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Freude am Tanzen und an Kultur-Events hat.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein primär ideell und finanziell unterstützen.

Sponsoren und Gönner sind keine Mitglieder. Sie unterstützen den Verein, ohne selbst aktiv zu sein.

Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des Mitgliederbeitrages.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Teilnahme an den vom Verein organisierten Veranstaltungen berechtigt. Die Aktivmitgliedschaft ermöglicht eine bevorzugte Buchung von Tickets für Tanzanlässe.

Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich, die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten. Dieser Beitrag ist jeweils jährlich nach Versand der Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Jedes Mitglied muss für eine private Unfallversicherung besorgt sein. Für Unfälle während den Veranstaltungen lehnt der Verein jede Haftung ab.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden **und ist auch per E-Mail gültig**. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- wegen wiederholten Verstößen gegen den Vereinszweck
- **wegen vorsätzlicher Schädigung des Ansehens des Vereins**
- aufgrund von Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder bis zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung Anträge einreichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstandes und Revisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, inkl. dem/der Präsidenten/Präsidentin. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation ist möglich.

Folgende Funktionen sind möglich:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Beisitzende

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestes einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

16. Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 27. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.

Niederglatt, 27. Mai 2024

Für den Vorstand:

Claudia Marmone

Claudia Scheller